



**OSTALBKREIS**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Maschinenfabrik ALFING Kessler GmbH beantragt an ihrem Standort Auguste-Kessler-Straße 20 in 73433 Aalen auf dem Flurstück Nr. 656/2 die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakanlage „Härtereier 2“. Hierbei handelt es sich um eine Lager- und Verdampferanlage bestehend aus sechs austauschbaren speziellen Lagerbehältern mit einem maximalen Inhalt von jeweils 500 kg (insgesamt 3 Tonnen) flüssigem Ammoniak. Es ist eine in sich geschlossene Betriebseinheit, die keine betriebsbedingten Emissionen in Form von Abgas oder Abwasser freisetzt. Die Anlage erzeugt keine betriebsbedingten Abfälle.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 9 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) zur 4. BImSchV beantragt. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem o. g. Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Göhringer  
Landratsamt Ostalbkreis  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42.1-106.110 Gö  
Aalen, 09.07.2024

Online bereitgestellt am 11. Juli 2024.